



**Gemeinde Allmersbach im Tal  
Rems-Murr-Kreis**

**Satzung über die Benutzung der  
gemeindlichen Turn- und  
Versammlungshalle Allmersbach im Tal  
19.04.2016**



## **Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Turn- und Versammlungshalle Allmersbach im Tal**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Zweckbestimmung**

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Turn- und Versammlungshalle und erstreckt sich auf folgende Räumlichkeiten:

- Mehrzweckhalle
- Bürgersaal
- Gymnastikraum
- Vereinszimmer
- sowie sämtliche Nebenräume.

(2) Mehrzweckhalle und Gymnastikraum mit Umkleideräumen dienen vornehmlich dem Sportunterricht der Grundschule im Wacholder. Außerdem werden diese Räumlichkeiten den sporttreibenden Vereinen für Übungszwecke zur Verfügung gestellt.

(3) Bürgersaal und Vereinszimmer mit Foyer und Küche stehen den örtlichen Vereinen, Verbänden und Hilfsorganisationen ebenfalls für Übungszwecke zur Verfügung.

(4) Die Räumlichkeiten können für die Durchführung von Veranstaltungen angemietet werden. Eine Privatvermietung erfolgt jedoch nur für den Bürgersaal, das Foyer und das Vereinszimmer. Die Mehrzweckhalle wird in Ausnahmefällen an Privatpersonen vermietet. Die Anmietung des Gymnastikraums von Privatpersonen ist nicht möglich.

(5) Diese Satzung gilt in Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Ebenso gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO).

### **§ 2 Aufsicht**

(1) Während der Überlassung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht des Betreibers (Gemeindeverwaltung) bleibt hiervon unberührt. Es wird für die Dauer der Veranstaltung auf die zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person gemäß § 5 Abs. 4 bis 7 dieser Benutzungsordnung übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der verantwortliche Veranstaltungsleiter in Absprache mit der Person gemäß § 5 Abs. 4 bis 7 dieser Benutzungsordnung unverzüglich die geeigneten Maßnahmen zu veranlassen.

(2) Die zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person gemäß § 5 Abs. 4 bis 7 Benutzungsordnung hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts



an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.

(3) Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und Personen gem. § 5 Abs. 4 - 7 Benutzungsordnung ist während einer Veranstaltung jederzeit der Zutritt zur Halle und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gewähren.

### **§ 3 Nutzung für den Turn- und Sportbetrieb**

(1) Für die Durchführung des regelmäßigen Übungs- und Sportbetriebs nach § 1 Absatz 2 dieser Benutzungsordnung wird ein Belegungsplan aufgestellt. Dabei steht die Mehrzweckhalle in der Regel

- der Grundschule Im Wacholder von Montag bis Freitag jeweils vormittags bis 13 Uhr zur Verfügung
- den Vereinen von Montag bis Freitag jeweils von 18 (bzw. ab 14 Uhr, soweit kein schulischer Bedarf besteht) bis 22.15 Uhr sowie für besondere sportliche Veranstaltungen an freien Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

(2) Die einzelnen Übungszeiten der Schule ergeben sich aus deren Stundenplan. Der Belegungsplan für die Vereine und Sportgemeinschaften wird nach Anhörung aller Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich.

(3) In der Regel findet während der Schulferien keine regelmäßige Benutzung statt. Die Verwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Für sportliche Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des Turn- und Sportunterrichts sowie der Übungsabende des Sportvereins und der Sportgemeinschaften liegen, ist eine besondere Genehmigung erforderlich. Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

### **§ 4 Andere Veranstaltungen**

(1) Die Vergabe der Halle zu anderen Veranstaltungen erfolgt nur auf Antrag. Ein Anspruch auf Bereitstellung im Einzelfall besteht nicht. Eine Vermietung an Privatpersonen oder auch gewerbliche Veranstalter am 31.12., sowie zum Zwecke der Durchführung von Faschingsveranstaltungen erfolgt nicht.

(2) Die Halle wird in der Regel an die Veranstalter nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben. Grundsätzlich haben örtliche Veranstalter und Vereine Vorrang.

(3) Veranstaltungen sind von Sonntag bis Donnerstag bis 24.00 Uhr und in der Nacht von Freitag auf Samstag bzw. von Samstag auf Sonntag bis 1.00 Uhr (am nächsten Tag) zu beenden. Ausnahmen hiervon müssen schriftlich beantragt und stichhaltig begründet werden. Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der Verwaltung. Die Erteilung von gesonderten Auflagen hierfür ist möglich.

(4) Der Veranstalter hat bei Antragstellung einen Fragebogen auszufüllen, der den Betreiber über Art und Umfang der Veranstaltung insbesondere der zu erwartenden Besucher und der vom Veranstalter vorzunehmenden technischen Aufbauten informiert.



(5) Kommt die Gemeindeverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zum Ergebnis, dass gemäß der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) eine nach § 5 Abs. 4 - 6 genannte Person während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, ist der Gemeinde die Beauftragung einer entsprechend qualifizierten Person nachzuweisen. Ferner prüft die Gemeindeverwaltung, ob zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen, Ersthelfer und Einlasskontrolle bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden im Bescheid über die Nutzung der Versammlungsstätte festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Veranstalter.

### **§ 5 Begriffsbestimmungen**

(1) Betreiber der Versammlungsstätten ist die Gemeinde Allmersbach im Tal. Bei Benutzung der Versammlungsstätten für den Turn- und Sportbetrieb gehen die Betreiberpflichten auf die Schule bzw. Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften über.

(2) Die Schulleiter, die Vereinsvorstände, die Sportgemeinschaften, die Organisationen und sonstigen Veranstalter sind der Gemeinde Allmersbach im Tal für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und der VStättVO verantwortlich.

(3) Die Schulen, Vereine, Sportgemeinschaften, Organisationen und sonstige Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der der Schule, dem Verein, der Sportgemeinschaft, der Organisation, oder den sonstigen Veranstaltern gegenüber für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind der Gemeinde mitzuteilen. Der Veranstaltungsleiter hat während der gesamten Veranstaltung persönlich anwesend zu sein.

(4) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.

(5) Eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik muss die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften besitzen und nachweisen.

(6) Als Sachkundige Aufsichtspersonen gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden. Als Befähigung gilt nur ein von der Gemeinde anerkannter Ausweis. Die Anerkennung wird befristet ausgestellt.

(7) Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister und Hauswarte. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „sachkundige Aufsichtsperson“.

### **§ 6 Ordnungsvorschriften für den Turn- und Sportbetrieb**

(1) Schüler, Vereinsangehörige und Angehörige von Sportgemeinschaften, dürfen die Übungsräumlichkeiten nur bei ständiger Anwesenheit des Lehrers bzw. Übungsleiters betreten.

(2) Beim Turn-, Sport- und Übungsbetrieb dürfen grundsätzlich nicht mehr als 199 Teilnehmer in der Versammlungsstätte anwesend sein. Dies bezieht sich auf alle in der Versammlungsstätte befindlichen Personen, Aktive und Betreuer. Sind bei einer



Veranstaltung mehr als 199 Personen zu erwarten, müssen alle Regeln die für eine solche Veranstaltung im Sinne der VStättVO gelten, angewandt werden.

(3) Vor dem Betreten des Gebäudes sind die Schuhe gründlich zu reinigen. Zum Turnen und Spielen darf die Halle nur über den Sportlereingang betreten werden. Straßenschuhe sind in den Umkleieräumen abzulegen. Ungeeignetes Schuhwerk (Turnschuhe mit schwarzen Sohlen, Renn- oder Fußballschuhe u.a.) ist nicht zulässig.

(4) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in der Halle und den Nebenräumen sowie das Mitbringen von Tieren in der Halle sind untersagt.

(5) Hand- und Fußballspielen (Kampfsport) ist ohne die erforderlichen Schutzrichtungen (vor der Faltwand) nicht zulässig.

(6) Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Lehrer bzw. Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Lärmen ist inner- und außerhalb der Halle zu vermeiden. Die Duschen sind sparsam zu benutzen. Duschen und WCs sind ordentlich zu verlassen. Die Heizungsanlage darf nur vom Hausmeister, Beleuchtungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister oder vom Übungsleiter bedient werden.

(7) Der Übungsbetrieb ist entsprechend dem Belegungsplan zu beenden.

(8) Die Übungsleiter erhalten einen Schlüssel. Mit der Übernahme des Schlüssels übernimmt der Übungsleiter die Verantwortung, dass nach Beendigung des Übungsbetriebs das Gebäude ordnungsgemäß verlassen wird, insbesondere dass Licht und Geräte ausgeschaltet sind, die Duschen und Wasserhähne abgestellt sind und das Gebäude verschlossen ist.

## **§ 7 Ordnungsvorschriften für andere Veranstaltungen**

(1) Die sich aus dem 4. Abschnitt und aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen trägt der Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben.

(2) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet.

(3) Die technischen Anlagen dürfen nur vom Hausmeister und vom Veranstaltungsleiter bedient werden.

(4) Für die etwaige Ausschmückung der Halle hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Das Benageln, Bekleben oder Bemalen der Wände sowie der Fußböden und Einrichtungsgegenstände ist verboten.

(5) Der Veranstalter ist verpflichtet, Lieferungen zur Durchführung der Veranstaltung selbst entgegenzunehmen. Der Schlüssel für den entsprechenden Hallenzugang ist spätestens 2 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung abzuholen.

(6) Der Veranstalter ist auch für die Erfüllung der Verkehrs- und Wegesicherungspflicht, insbesondere die Räum- und Streupflicht, verantwortlich.

(7) Durch die Veranstaltung oder deren Benutzer verursachte Schäden, eine eventuell erforderliche gesonderte Nachreinigung und der damit verbundene Verwaltungsaufwand werden dem Veranstalter nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Ein Beauftragter der Gemeinde beurteilt, ob Schäden verursacht wurden oder eine gesonderte Nachreinigung notwendig ist.



(8) Bei Veranstaltungen obliegt dem Nutzer die Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (Ordnungs-, Lebensmittel-, Gaststättenrecht, Jugendschutz und GEMA). Im Rahmen der jeweiligen Einzelgestattung gem. § 12 GastG können weitergehende Auflagen und Einschränkungen verfügt werden.

### **§ 8 Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik, einer Sachkundigen Aufsichtsperson**

(1) In der Turn- und Versammlungshalle muss der Auf- und Abbau von bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung und mindestens 3 Jahren Berufserfahrung geleitet und beaufsichtigt werden. Oder der Aufbau muss von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abgenommen, darf dann aber nicht mehr verändert werden.

(2) Ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik ist in der Regel erforderlich, wenn abzusehen ist, dass bei der Veranstaltung:

- a) der Umfang der Nutzung über das übliche Maß hinausgeht, das heißt:
  - die technische Einrichtung der Bühne in erheblichem Maß verändert oder erweitert wird
  - Kulissen, Bühnenaufbauten in erheblichem Maß eingesetzt werden
  - pyrotechnische Erzeugnisse, offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten oder Gase eingesetzt werden
  - gefahrenträchtige Requisiten (Stichwaffen, Normalglas etc.) verwendet werden
  - Flugwerke, Verbrennungsmotoren, gefährliche Tiere oder Laser benutzt werden.
- b) weder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik noch eine „Sachkundige Aufsichtsperson“ anwesend ist und
  - die technische Einrichtung der Bühne verändert oder erweitert wird (Beleuchtung, Beschallung etc.)
  - Kulissen im weitesten Sinne (auch Transparente, Plakate u. ä.) im Bühnenbereich aufgebaut bzw. angebracht werden.

### **§ 9 Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte**

(1) Das Gebäude, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgemäß und sorgsam zu behandeln. Die Schule, Vereine und jeder sonstige Veranstalter ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Es wird den Benutzern nahegelegt, die Halle und die zur Benutzung heranstehenden Geräte vor der Benutzung auf den ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen und Mängel unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen.

(2) Nach dem Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Die Geräteschränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des Lehrers oder Übungsleiters erfolgen.



- (3) Vereinseigene Geräte können in stets widerruflicher Weise in der Halle untergebracht werden, soweit die Platzverhältnisse dies zulassen. Aus ihrer Verwahrung und Benutzung übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Für die Betriebssicherheit der zur Benutzung vorgesehenen Geräte sind die Lehrer, Übungs- und Veranstaltungsleiter verantwortlich.
- (5) Gemeindeeigenes Inventar darf nur mit Genehmigung aus der Halle entfernt werden.

### **§ 10 Sicherheitsvorkehrungen Inventar bei besonderen Veranstaltungen**

- (1) Sind für eine Veranstaltung Stühle notwendig, so sind diese auf Grundlage des von der Baubehörde genehmigten Bestuhlungsplanes aufzustellen. Soll vom Bestuhlungsplan abgewichen werden, ist in jedem Fall die Gemeindeverwaltung hinzuzuziehen. Die Bestuhlung erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter.
- (2) Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Bescheid zur Nutzung der Versammlungsstätte gesondert festgelegt und darf nicht überschritten werden.
- (3) Das einem Veranstalter überlassene Inventar wird rechtzeitig vor der Veranstaltung durch den Hausmeister übergeben und ist in gleicher Stückzahl und im selben Zustand, wie es übernommen wurde, zurückzugeben. Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter Wertersatz zu leisten.

### **§ 11 Fundsachen**

Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben, der sie dem gemeindlichen Fundbüro abliefern, wenn sich der Verlierer nicht innerhalb von 14 Tagen gemeldet hat. Für zurückgelassene Gegenstände gilt gleiches.

### **§ 12 Zutritt**

Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu Übungsstunden und Veranstaltungen jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

### **§ 13 Bewirtschaftung**

- (1) Der Veranstalter hat einen Antrag auf Gestattung zur Ausgabe von Speisen und Getränken bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (2) Die Reinigung von Geschirr und Trinkgläsern muss grundsätzlich maschinell erfolgen. Ein regelmäßiger Wechsel des Wassers und der Trockentücher muss selbstverständlich sein. Sauberes Geschirr ist getrennt von schmutzigem Geschirr zu lagern und vor Verschmutzung zu schützen.
- (3) Die Küche ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Kosten für eine Nachreinigung sind vom Veranstalter zu tragen.
- (4) Die normalen Reinigungskosten für die Halle sind vom Veranstalter zu tragen und werden im Rahmen des Nutzungsentgeltes abgerechnet.



## **§ 14 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Allmersbach überlässt dem Nutzer die Versammlungsstätte, die Küche und die Einrichtungen sowie die Anlagen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte, Anlagen und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte, Anlagen und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsforderungen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Anlagen und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen sowie den Außenanlagen entstehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Geräten, Anlagen und Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, sowie, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss, für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Geräten, Anlagen und Einrichtungen und Zugangswegen durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, welche einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- (7) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Mieter gegenüber der Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben.
- (8) Für alle Ansprüche der Gemeinde gegenüber einzelner Vereinsmitgliedern ist der Verein insgesamt haftbar.

## **§ 15 Zuwiderhandlungen**

Vereine bzw. deren Abteilungen, Sportgemeinschaften, Organisationen oder sonstige Veranstalter, die vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln oder den von den gemeindlichen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können nach Verwarnung ganz oder teilweise von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden. Bei außergewöhnlich grobem Verstoß, bedarf es keiner Abmahnung.





Allmersbach im Tal  
Rems-Murr-Kreis

### **§ 16 Gebühren**

Für die Benutzung der Halle werden Mieten nach einer besonderen Kostenordnung erhoben.

### **§ 17 Ausnahmenvorschriften**

Für bestimmte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung genehmigt werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Turn- und Versammlungshalle Allmersbach im Tal vom 14.05.2013 außer Kraft.

### **Hinweis**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Allmersbach im Tal, 19.04.2016

gez.  
Ralf Wörner  
Bürgermeister